

An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses  
Peer Knöfler

Stellungnahme des Personalrates der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf  
zum Entwurf des Gesetzes zur Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf  
Drucksache 19-02833 vom 10.3.2021

Der Personalrat wurde mit Schreiben vom 19. Mai 2021 vom Geschäftsführer des Bildungsausschusses, Herrn Ole Schmidt zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf aufgerufen. Dem wollen wir im Folgenden nachkommen.

Der Personalrat begrüßt, dass einige der von ihm kritisch gesehenen Punkte im vorliegenden Gesetzentwurf im Vergleich zur ersten Fassung vom 8.12.2020 geändert worden sind. Andere Probleme bestehen weiterhin. Im Gesetzentwurf wird mehrfach auf die alles weitere regelnde Satzung hingewiesen. Da sie dem Personalrat immer noch nicht vorliegt, kann in einigen Aspekten keine Einschätzung der Neuregelung erfolgen. Dies ist besonders kritisch bei bemängelten Punkten, die aus dem Gesetz verschwunden sind und nun vermutlich in der Satzung geregelt werden sollen.

Die vom Gesetzentwurf zu erreichenden Ziele werden benannt als

1. Neuordnung der Regelung zum Stiftungsvorstand (§9)
2. Präzisierung der Regelung zu den Leistungen der GMSH in Organleihe sowie eine Regelung zur Obergrenze bei Bauunterhaltungsmaßnahmen, bis zu der die Stiftung Aufträge ohne Beteiligung der GMSH erteilen dürfen (§3 Abs. 3)
3. Die Regelung, dass die Stiftung im Einzelfall Versicherungen für Leihgaben abschließen darf (§3 Abs. 5)
4. eine Regelung zur Übergabe und Eigentumsübertragung der archäologischen Funde des ALSH an die Stiftung rückwirkend für die Zeit nach der Stiftungsgründung und für die Zukunft (§14 Abs. 2)
5. inhaltliche Anpassungen und redaktionelle Klarstellungen.

Zu 1. Neuordnung der Regelung zum Stiftungsvorstand (§9)

Der PR unterstützt grundsätzlich das Prinzip der Bestenauslese und damit die Ausweitung des Bewerberkreises. Solange die jeweiligen Direktoren des MfA und MKK automatisch dem Vorstand angehörten, war eine qualifizierte Nachbesetzung der Direktorenstellen kein Problem. Erst mit der im Gesetz vom 30.11.2011 erfolgten Neuregelung der Zusammensetzung des Vorstandes, in der der kaufmännische Vorstand einen Direktor/ eine Direktorin eines Museums ersetzte und die Kompetenzen der Direktorenebene deutlich eingeschränkt wurden, ist die Nachbesetzung der Direktorenstellen ein Problem geworden.

Der PR sieht es als problematisch an, dass sobald der leitende Direktor im Vorstand gleichzeitig Direktor eines der Museen ist, eine der Wissenschaftlerstellen für die Leitung des jeweiligen Museums eingesetzt werden muss. Das Museum büßt in der Folge für die Dauer der Berufung in den Vorstand eine Wissenschaftlerstelle ein, da der betreffende Wissenschaftler für kuratorische Arbeiten nicht mehr zur Verfügung steht. Hierfür muss eine Lösung gefunden werden. Im Zuge der

Umstrukturierungen hat es bereits Verschiebungen von Stellen aus dem Wissenschaftlerbereich in die zentralen Dienste gegeben, was die Erfüllung der eigentlichen musealen Aufgaben behindert.

Der PR sieht ein erhebliches Problem in der gegenseitigen Vertretung des Vorstandes (§ 9 Abs. 3). Sollte es zu einem längerfristigen Ausfall des leitenden wissenschaftlichen Direktors kommen, gäbe es in der neuen Fassung des Gesetzes keine inhaltliche Vertretung der Museen mehr im Vorstand. Es ist darauf zu achten, dass bei der gegenseitigen Vertretung im Innenverhältnis der museale Sachverstand gewährleistet bleibt. Da es keine inhaltliche Vertretung des wissenschaftlichen Vorstandes gibt (bisher §9 Absatz 3 GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012), liegt die Verantwortung dann allein im kaufmännischen Bereich. Das kann im Hinblick auf die Kernaufgaben der Stiftung keine Lösung sein. Das in den Erläuterungen zu §9 Absatz 3 angeführte Argument, die Direktoren trügen im Gegensatz zu den Vorstandsmitgliedern keine persönliche Gesamtverantwortung für die Stiftung, trifft das Problem nicht. Die inhaltliche Position der Museen muss an den Entscheidungen im Vorstand beteiligt sein, auch im Vertretungsfall bei einem Ausfall des leitenden wissenschaftlichen Vorstands. Das betrifft nicht die Gesamtverantwortung für die Stiftung. Die Verantwortung des kaufmännischen Vorstands bleibt davon unberührt. Es sollte die alte Fassung von § 9 Abs. 3 erhalten bleiben. Der PR hält die alte Fassung auch im Hinblick auf eine konstruktive Zusammenarbeit von Stiftungsvorstand und Direktorenebene für zielführender. Gleichzeitig wäre ein Initiativrecht der Direktoren sinnvoll, um die Belange der Museen stärker einbringen zu können.

Zu 2. Präzisierung der Regelung zu den Leistungen der GMSH in Organleihe sowie eine Regelung zur Obergrenze bei Bauunterhaltungsmaßnahmen, bis zu der die Stiftung Aufträge ohne Beteiligung der GMSH erteilen dürfen (§3 Abs. 3)

Auch wenn die Obergrenze nicht im Gesetz, sondern in einer Rechtsverordnung festgelegt wird, unterstützt der PR den vom FM und MBWK gemachten Vorschlag, die Obergrenze bei 20.000 € festzusetzen.

Zu 3. Die Regelung, dass die Stiftung im Einzelfall Versicherungen für Leihgaben abschließen darf (§ 3 Abs. 5)

Der PR begrüßt die Regelung als erforderliche Anpassung an die Realität im Museumsalltag.

Zu 4. Eine Regelung zur Übergabe und Eigentumsübertragung der archäologischen Funde des ALSH an die Stiftung rückwirkend für die Zeit nach der Stiftungsgründung und für die Zukunft (§14 Abs. 2)

Der Personalrat unterstützt diese Regelung.

Schleswig, den 30.06.2021

Maike Tessars

Vorsitzende des Personalrates der

Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf